



**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**



**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Vereinbarung

zur Erreichung der Ziele der

Grundsicherung für Arbeitsuchende

im Jahr 2015

Vereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
vertreten durch Herrn Staatssekretär Thorben Albrecht

und dem

Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
vertreten durch Frau Staatssekretärin Daniela Behrens

und dem

**Niedersächsischen Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung**
vertreten durch Herrn Staatssekretär Jörg Röhmann

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
durch zugelassene kommunale Träger im Land Niedersachsen
im Jahr 2015

Inhalt

I.	Grundsätze.....	4
II.	Rahmenbedingungen	5
III.	Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik	6
IV.	Vereinbarungen.....	6
	§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	6
	§ 2 Haushaltsmittel und gesetzliche Neuregelungen	6
	§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen.....	7
	1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit	7
	2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
	3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
	4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit.....	7
	5. Verbesserung der strukturellen Transparenz bei der Erbringung kommunaler Leistungen	8
	§ 4 Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) und
dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2015 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen des SGB II. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit sowie Langzeitleistungsbezug zu vermeiden bzw. deren Ausmaß zu verringern.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit verkürzt und vermindert werden.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern.

II. Rahmenbedingungen

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2015 auf Bundesebene sind in den „Gemeinsamen Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II für das Jahr 2015“ (Seiten 16 und 17) dargestellt.

Für den niedersächsischen Arbeitsmarkt ist davon auszugehen, dass dieser auch im Jahr 2015 stabil bleibt.

Das IAB prognostiziert in der aktuellen Regionalen Arbeitsmarktprognose der Arbeitslosen und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für 2015 in Niedersachsen eine Stagnation der Arbeitslosigkeit gegenüber 2014. Dabei ist entsprechend der bundesweiten Prognose des IAB auch für Niedersachsen davon auszugehen, dass sich die Arbeitslosigkeit im SGB II leicht positiver entwickeln wird als im SGB III.

Bei der Beschäftigung setzt sich der positive Trend - wenn auch verlangsamt - fort. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird laut Berechnung des IAB in Niedersachsen auf rd. 2,725 Millionen im Jahresdurchschnitt 2014 anwachsen. In seiner mittleren Wachstumsrate für 2015 prognostiziert das IAB in Niedersachsen eine Steigerung um 1,7 % auf dann 2,772 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Diese Steigerung ist damit höher als die Prognose im Bund mit 1,4 %.

Zu spüren ist aber, dass die Eingliederungschancen für SGB II-Kunden nachlassen. In Niedersachsen eröffnen sich dennoch weiter Eingliederungschancen durch die gegenüber dem Bundesvergleich etwas stabilere Dynamik am Arbeitsmarkt. Für den weiteren Abbau der Langzeitleistungsbezieher werden in Niedersachsen zudem Chancen gesehen, wenn auch in geringerem Umfang als in den Vorjahren.

Die finanziellen Rahmenbedingungen stellen sich wie folgt dar:

Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2015 auf Bundesebene beläuft sich auf rund 3,9 Mrd. Euro, der für die Verwaltungskosten auf rund 4,04 Mrd. Euro (Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2015). Davon stehen für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten den nds. zugelassenen kommunalen Trägern im Gesamtbudget (Personal- und Sachkosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) rd. 183 Mio. Euro für das Jahr 2015 zur Verfügung.

III. Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik

Ergänzend zu den gesetzlichen Zielen wird wegen der besonderen Bedeutung auch im Jahr 2015 die Verbesserung der Integrationsquote der Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit wieder ein Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik auf Landesebene sein. Es wird daher als landesspezifisches Ziel die Beobachtung der Integrationsquote der Alleinerziehenden vereinbart.

Darüber hinaus werden für das Jahr 2015 zur Unterstützung der Erreichung der vereinbarten Ziele folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Implementierung und Weiterentwicklung der Idee der Werkakademie, insbesondere bezogen auf Bestandskunden (analog des Leitgedankens „Aktivierungszentren“)
- Verstärkung der Bemühungen zur Qualifizierung von erwachsenen Leistungsbeziehern ohne Berufsabschluss (unterstützt auch durch das Landesprogramm „Zweite Chance“).

IV. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) BMAS, MW und MS setzen sich dafür ein, dass die in § 3 zu den landesweiten Zielen für die zugelassenen kommunalen Träger vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) MW und MS schließen zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Haushaltsmittel und gesetzliche Neuregelungen

(1) Nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2015 sind für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Niedersachsen im Jahr 2015 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 103.839.501 €
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 79.366.345 €

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen im Leistungsrecht werden berücksichtigt.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Das BMAS, MW und MS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Das Ziel soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit bzw. durch den Abbau der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verfolgt werden.

Das Ziel ist im Jahr 2015 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zkt des Landes Niedersachsen im Durchschnitt um insgesamt 0,8 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2015 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern der zkt des Landes Niedersachsen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1,1 % sinkt.

4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit

Der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu soll im Jahr 2015 die Ergänzungsgröße „Integra-

tionsquote der Alleinerziehenden“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Kennzahlen-VO im Vergleich zum Jahr 2014 in ihrem Verlauf beobachtet werden. Die Annäherung an den Wert der allgemeinen Integrationsquote wird angestrebt.

5. Verbesserung der strukturellen Transparenz bei der Erbringung kommunaler Leistungen

Das Land wirkt im Gemeinsamen Ausschuss sowie in einer von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe darauf hin, im Jahr 2015 sämtliche Vorbereitungen und Beschlüsse herbeizuführen, um spätestens ab 2016 (ggf. unterjährig ab 2015) Vereinbarungen mit sämtlichen nds. Jobcentern schließen zu können. Ziel der Vereinbarung soll sein, die örtlichen Strukturen und Vereinbarungen zur Erbringung kommunaler Leistungen im Sinne des § 16a SGB II transparenter zu machen und so die Eingliederungsbemühungen für SGB II-Leistungsberechtigte wirksam zu unterstützen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) Anwendung.

§ 4 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Das BMAS, MW und MS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Zielerreichung.

(2) Grundlage für die Zieldialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2015 bilden grundsätzlich die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 3 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen.

Das BMAS analysiert die Zielerreichung und stellt die Analysen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Die Länder übermitteln dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Analysen.

(3) Die Gesamtergebnisse der Zielsteuerung 2015 werden auf Grundlage von Jahresendwerten 2015 ohne Wartezeit im Rahmen des Dialogs im Frühjahr 2016 bewertet.

(4) Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Hannover,
In Vertretung

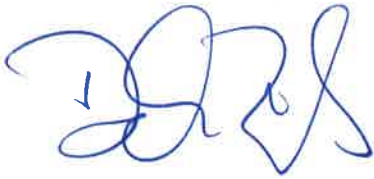
2015

Hannover,
In Vertretung

2015

Berlin,
In Vertretung

2015



(Daniela Behrens)

Niedersächsisches
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr



(Jörg Röhm)

Niedersächsisches
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstel-
lung



(Thorben Albrecht)

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales